

# RS Vwgh 1993/2/26 91/17/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.1993

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
24/01 Strafgesetzbuch  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §50;  
BAO §174;  
LAO Wr 1962 §135 Abs2;  
StGB §289;

## Rechtssatz

Wird ein öffentliches Organ, das einen Diensteid oder eine Angelobung geleistet hat, ausdrücklich unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage gemäß § 289 StGB über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage belehrt und ermahnt, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen, so verfolgt diese Belehrung dasselbe Ziel wie die Erinnerung an den Diensteid oder an die Angelobung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170125.X03

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)